

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Aschaffenburg  
Vom 30.09.2022  
(amtlich bekannt gemacht am 21.10.2022)

Fassung vom 14.06.2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.März 2019 (GVBl, S.98) der 65 22 bis 24,90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) –Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) m. W. v. 01.01.2019 und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, Bay R5 86-7-A/G), zuletzt geändert durch §1 Abs. 362 der Verordnung vom 26.März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

### § 1 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII ist eine Leistung der Stadt Aschaffenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson und soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter 0-14) im Sinne des art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll den Personensorgeberechtigten ferner die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Erziehung ihrer Kinder besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten.

(5) Die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung ist auf die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr beschränkt. Betreuung außerhalb dieser Zeit ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

### § 2 Formen der Kindertagespflege

(1) Regelförderung in der Kindertagespflege bedeutet eine Betreuung in Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mindestens 10 Wochenstunden. In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

(2) Für Betreuungszeiten von 5 und weniger Wochenstunden wird in der Regel keine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt. Eine Ausnahme gilt für die Ergänzungsbetreuung. Ergänzungsbetreuung ist eine Betreuung in der Kindertagespflege mit mehr als 5 bis zu 10 Wochenstunden, sofern diese im direkten Anschluss an einen Kindertagesstätten- oder Schulbesuch stattfindet.

(3) Kurzzeitbuchung bedeutet Kindertagespflege nach dem SGB VIII an mindestens 15 Tagen im Jahr. Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen im Jahr wird der Kindertagespflegeperson ein Tagepflegegeld nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

(4) Großtagespflege bedeutet die gleichzeitige Betreuung von maximal 10 Kindern in Kindertagespflege durch mindestens 2 bis 3 qualifizierte Tagespflegepersonen. Die

Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als private Wohnraum genutzt werden.

### § 3 Fördervoraussetzung

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege nur gefördert, wenn

1. Diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. Die Personensorgeberechtigten
  - a) einer Erwerbsfähigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder arbeitssuchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege, Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht oder auch als ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

(3) Eine Förderung setzt weiter voraus, dass

1. die Zuständigkeit der Stadt Aschaffenburg nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist
2. das Kind durch die die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Aschaffenburg - Stadtjugendamt- angemeldet und
3. die qualifizierte Kindertagespflegeperson durch die Stadt Aschaffenburg vermittelt wird.

(4) Die Kindertagespflegeperson muss die in §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie muss ferner über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (mindestens Sprachniveau B2). Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Zusätzlich muss sie nach dem Konzept der Stadt Aschaffenburg und i.S.d. Art.20 Satz 1 Nr.1 BayKiBiG

1. an einer Qualifizierungsmaßnahme von 100 Stunden teilgenommen haben, im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und die Bereitschaft hierzu schriftlich erklären oder
2. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung mit pädagogischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt oder in einer in § 16 AVBayKiBiG genannten Berufsgruppe oder in Anerkennung einer gleichwertigen Berufsgruppe nach dem BayBQFG nachweisen.

Die Qualifizierungskurse sowie jährliche Fortbildungen von 15 Stunden werden durch die Stadt Aschaffenburg organisiert und angeboten.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, schriftlich die Bereitschaft zu unangemeldeten Kontrollen durch das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg erklären.

Ferner darf kein Tätigkeitsausschluss aufgrund bestimmter Straftaten gem. § 72 a SGB VIII vorliegen. Ist eine Betreuung in dem von § 43 SGB VIII genannten Umfang beabsichtigt, ist eine jeweils gültige Erlaubnis vorzulegen.

(5) Die Kindertagespflegepersonen dürfen während der Betreuungszeiten ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die mit der Betreuung ihrer gegenüber einem Kind bestehenden Unterhaltspflicht nachkommen, erhalten bezüglich dieses Kindes keine Förderung der Kindertagespflege. Entsprechendes gilt in Bezug auf Kinder für deren Betreuung Betreuungsgeld in Anspruch genommen wird.

#### § 4 Personal

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignetes Personal im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Das Personal dessen sich die Stadt Aschaffenburg bedient, ist nicht bei der Stadt Aschaffenburg angestellt.

#### § 5 Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für die tatsächlichen Betreuungszeiten gewährt und umfasst
- a) eine monatliche Sachaufwandspauschale
  - b) einen monatlichen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
  - c) einen monatlichen Qualifizierungsaufschlag
  - d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienversicherung besteht.
- (2) Die monatliche Sachaufwandspauschale beträgt entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche 300,00 €. Diese ist bei höherer/ geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/ nach unten zu korrigieren. Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren wird ebenfalls ein Sachaufwand von 300,00 € gewährt.
- (3) der monatliche Betrag zur Anerkennung der Förderleistung i.S.D. § 23 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2a SGB VIII orientiert sich an der Entwicklung des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gem. Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG bekannt gegebenen vorläufigen Basiswerts der staatlichen Förderung. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 1.131,22 € (2019) ergibt sich bei einer 40-stündigen Betreuung pro Woche als Höhe für die monatliche Pauschale ein Wert von gerundet 190,00 €. Auf diese Grundpauschale werden Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG und sodann der differenzierte Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr.4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG angewandt. Hierbei wird entschieden zwischen Kindern unter drei Jahren (Faktor 2,0) und Kindern über 3 Jahren (Faktor 1,3). Für Kinder, für welche ein Eingliederungshilfeanspruch gemäß § 53 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII mittels Bescheid festgestellt ist und Leistungen hieraus erbracht werden, wird ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gewährt, wobei die Erhöhung der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung entspricht.
- (4) Soweit Kindertagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren. Die Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlages wird in Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG geregelt. Bei der Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlages werden zwei Stufen unterschieden:
- Stufe 1: Verfügt die Kindertagespflegeperson über mindestens 100 Stunden Qualifizierung oder ist sie eine pädagogische Hilfskraft, wird ein Zuschlag von 10 % auf die monatliche Grundpauschale gewährt. Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.01.2015 mit 100 Stunden qualifiziert wurden, wird ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 10 % gewährt.
- Stufe 2: Ist die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Grundpauschale monatlich gewährt.
- (5) Zuschüsse zur Alterssicherung sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1e) erfolgen zweckgebunden. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Wird sie von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Zuschüsse, das zuerst belegt. Werden Zuschüsse von einem

anderen Jugendamt erstattet, so hat die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

Für die Kindertagespflegeperson besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Anmeldung hat innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

Die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder nur einmal gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen zur Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbetrags der gesetzlichen Rentenversicherung pro Kind erstattet, insgesamt höchstens bis zur tatsächlichen Beitragshöhe. Als Alterssicherung werden anerkannt alle Modelle, die zur Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen dienen, insbesondere die Pflichtversicherungen und die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aber auch Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Die Angemessenheit obliegt einer Einzelfallprüfung.

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte der tatsächlichen Höhe der Beiträge erstattet. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal. Beiträge einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel nur in dem Umfang zur Hälfte erstattet, wie sie den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen entsprechen. Die Angemessenheit ist im Einzelfall zu prüfen. Sofern eine Familienversicherung besteht, werden keine Beiträge übernommen.

In Großtagespflegestellen wird selbstständigen Personen monatlich der hälftige Beitrag ihrer angemessenen Altersvorsorge sowie ihrer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Die Angemessenheit unterliegt der Einzelfallprüfung.

Für Kindertagespflegepersonen, welche versicherungspflichtig für die Betreuung von Kindern in der Großpflegestelle angestellt sind, wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

(6) Die Auszahlung des Tagespflegegeldes und der weiteren Zuschüsse erfolgt am Monatsanfang rückwirkend für den abgelaufenen Monat. Die Zahlungen sind nach Abzug der steuerfreien Pauschale zu versteuern.

## § 6 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und den jeweiligen Tagespflegepersonen durch die Stadt Aschaffenburg festgesetzt.

(2) Im Rahmen der Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien ausgehend von einer 5-Tage-Woche angeboten:

### 1. Regelbetreuung:

- a) Mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10-15 Wochenstunden)
- b) Mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- c) Mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- d) Mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- e) Mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- f) Mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- g) Mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- h) Mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

### 2. Ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung): bis einschließlich 2 Stunden (5-10 Wochenstunden)

(3) Betreuungszeiten von 5 oder weniger Stunden werden in der Regel nicht angeboten. Ebenso ist eine Betreuungszeit von wöchentlich mehr als 50 Stunden in der Regel nicht

förderungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel in einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

(4) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

(5) Wenn es die Gegebenheit bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(6) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit der Stadt Aschaffenburg und der Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen der Aufenthaltszeiten (z.B. Arztbesuche, Verhinderung der Eltern).

(7) Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben unberücksichtigt. Änderungen sind der Stadt Aschaffenburg unverzüglich mittels Buchungsbeleg schriftlich mitzuteilen.

(8) Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes werden die tatsächlich pro Woche geleisteten Betreuungsstunden in Ansatz gebracht.

### § 7 Ersatzbetreuung

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson wird gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eine Ersatzbetreuung angeboten und finanziert.

### § 8 Krankheit; Anzeige

(1) Kindern, die den gesundheitlichen Anforderungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, ist ein Besuch der Tagespflegeeinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht erstattet.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann ein ärztlicher Nachweis über die Gesundung verlangt werden.

(3) Erkrankungen und deren voraussichtliche Dauer sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt nach der 4. Woche das Tagespflegegeld der Stadt Aschaffenburg sowie der Kostenbeitrag der Eltern. Die Eltern informieren das Stadtjugendamt unverzüglich hierüber.

### § 9 Mitwirkung

(1) Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Betreuungsarbeit hängt maßgeblich von der verständnisvollen Mitwirkung und Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Diese sind daher angehalten, den regelmäßigen Austausch mit der Tagespflegeperson zu suchen.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, dem Stadtjugendamt Aschaffenburg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (Umzug, Krankheit über 4 Wochen, Kündigung des Betreuungsverhältnisses, Änderung der Betreuungszeiten, etc.) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Tagespflegeperson ist ferner verpflichtet, die Betreuungsverträge unverzüglich nach Abschluss und im Falle einer Abänderung vorzulegen.

(3) Kommen Personensorgeberechtigte und die Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Nr.2 oder § 12 Nr. 2 dieser Satzung nicht nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

## § 10 Haftung; Aufsichtspflicht

(1) Die Stadt Aschaffenburg haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe der Stadt Aschaffenburg sind, zugefügt werden.

(2) Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine zur Tagespflege bzw. nach Hause gehen darf. Liegt eine solche Erklärung nicht bzw. noch nicht vor, muss das Kind rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit persönlich oder durch einen schriftlich benannten Vertreter geholt werden.

(3) Die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB beginnt mit Eintreffen des Kindes und endet mit Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit dem Verlassen der Tagespflegestelle.

## §11 Unfallversicherungsschutz

(1) Betreute Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Wegeunfälle sind unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten zu melden.

(2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine Tagespflegeperson betreut werden, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder den genannten Vertreter.

## §12 Kündigung, Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson. Die Abmeldung ist spätestens am letzten Tag eines Monats für den Schluss des folgenden Kalendermonats gegenüber der Stadt Aschaffenburg zu erklären.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus schwerwiegenden Gründen besteht.

(3) Soweit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart wurde, ist in dieser Zeit eine Kündigung binnen einer Woche möglich.

(4) Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Nichtbeachtung der in Absatz 1 genannten ordentlichen Frist, sind sie zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(5) Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber der Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Geldleistungen.

## § 13 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb eines Monats insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder geholt wurde ohne dass hierfür ein wichtiger Grund angegeben wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb angemessener Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 14 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.